



Stadt Widdern

Neuaufstellung Bebauungsplan
Gewerbegebiet „Löhren“
und Satzung über örtliche Bauvorschriften
für das Gewerbegebiet „Löhren“

- ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG -

UMWELTBERICHT

Aufgestellt: Adelsheim,
19.05.2006/26.03.2020/
20.08.2020/15.12.2020/25.02.2021

Sans

Für den Vorhabenträger:
Stadt Widdern

Kopf, Bürgermeister



Bebauungsplan „Löhren“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 19.02.2021



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....3
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.3
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.4
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels5
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....6
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.....8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung13
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.....13
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben14
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.14
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.15
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....15
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.....15
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.16
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....17
16	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.17

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.

Die Stadt Widdern stellt den Bebauungsplan „Löhren“ für ein Gewerbe- und Sondergebiet mit einer Fläche von rd. 5,22 ha auf.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Der Bebauungsplan setzt rd. 80% der Fläche als Gewerbegebiet (GE) fest, das innerhalb der Bau- grenzen bei einer GRZ von 0,8 in abweichender Bauweise bebaut werden darf. Die zulässige Traufhöhe liegt bei 14 m und die zulässige Firsthöhe bei 20 m. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE/E) im Südosten sind nur Vorhaben zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Am westlichen Rand des Gewerbegebiets ist eine 3 m breite private Grünfläche geplant, in der ein Entwässerungsgraben angelegt werden soll.

Im Süden ist eine bis zu 12 m breite Grünfläche geplant, in die Bäume gepflanzt werden sollen. Bereiche, in denen das südlich angrenzende Gehölz in die Fläche wächst, werden zum Erhalt festgesetzt. In der Fläche besteht ein Leitungsrecht zu Gunsten der höherliegenden Grundstücke, der Gemeinde oder Versorgungsträger. Es soll ein weiterer Entwässerungsgraben angelegt werden, der in einem Bogen weiter entlang der Ostgrenze verläuft.

An der Ostgrenze sind sechs kleinere private Grünflächen festgesetzt.

Alle privaten Grünflächen sind zugleich als Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die geplanten Gräben entlang des westlichen, südlichen und östlichen Rands des Gewerbegebiets sollen das Niederschlagswasser der Hofflächen in eine Anlage zur Abwasserbeseitigung im Süd- westen einleiten. Es ist ein Kombinationsbecken vorgesehen, in dem das Niederschlagswasser zwischengepuffert und aufbereitet werden soll. Anschließend wird das Niederschlagswasser dem bestehenden Grabensystem entlang der Zufahrtsstraße am Gebietsrand gedrosselt zugeleitet und von dort aus gelangt es in die Jagst.

Die Schmutzwasserableitung wird an das bestehende Kanalsystem am Ortsrand angeschlossen.

Im Südosten verläuft eine Freileitung der Netze BW durch das Plangebiet, für die ein Leitungsrecht festgesetzt wird.

Im Westen wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik festgesetzt.

Von der bestehenden Zufahrtsstraße zur Autobahnraststätte soll eine Straßenverkehrsfläche abzweigen und vom nördlichen zum westlichen Gebietsrand führen.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Acker	50.246	-
Graswege	680	-
Feldgehölz	720	-
Ruderalvegetation	440	-
Asphaltierte Wegeinnündung	150	-
Gewerbegebiet	-	41.866
<i>davon überbaubar bei GRZ bis 0,8</i>	-	33.493
Private Grünflächen	-	2.608
Sonstiges Sondergebiet (Freiflächenphotovoltaik)	-	4.922
Verkehrsfläche		1.693
Fläche für Abwasserbeseitigung		1.147
Summe:	52.236	52.236

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und werden die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zum gebietsinternen Ausgleich von Eingriffe in Natur und Landschaft vorgeschlagen. (s. Kapitel 9)

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz ergibt, dass durch die Bepflanzung der Baugrundstücke und Grünflächen der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere nur teilweise ausgeglichen werden kann. Auch beim Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsdefizit.

Es verbleibt ein Defizit von insgesamt **236.213 Ökopunkten**, das durch die Pflanzung eines Feldgehölzes außerhalb des Geltungsbereichs teilweise ausgeglichen und auf **227.513 ÖP** reduziert werden kann. Das verbleibende Defizit wird vollständig über die Zuordnung von Waldrefugien ausgeglichen.

Auch beim Schutzgut Grundwasser entsteht ein Eingriff.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann im Geltungsbereich nur teilweise ausgeglichen werden. Festsetzungen bzw. Hinweise zur Dach- und Fassadengestaltung, Werbeanlagen und Dachbegrünung sowie zur Bepflanzung der privaten Grünflächen tragen dazu bei, dass sich das Gewerbegebiet harmonischer in das Landschaftsbild einfügt. Auch die geplante Pflanzung eines Feldgehölzes außerhalb des Geltungsbereichs (s.u.) kommt dem Landschaftsbild zu Gute.

Zentral im Acker im Plangebiet liegt der als Feldgehölz und als Steinriegel gesetzlich geschützte Biotop *Feldgehölz im Gewann 'Löhren'* (6622-125-0466). Der Biotop wurde im Gelände neu abgegrenzt. Als Ausgleich für den Verlust des Biotops soll ein mindestens 870 m² großes Feld-

gehölz neu angepflanzt werden.

Auch das Feldgehölz im Süden, das kleinflächig in das Plangebiet wächst, wird als geschützter Biotop bewertet. Der Bereich wird aber als private Grünfläche festgesetzt und bleibt erhalten.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite rd. 10 m südöstlich des Plangebiets liegt der geschützte Biotop *Feldgehölze im Gewann 'Mühlsteige' (6622-125-0634)*.

Das Landschaftsschutzgebiet *Kessachtal mit angrenzenden Gebietsteilen (1.25.056)* beginnt rd. 50 östlich und das Landschaftsschutzgebiet *Jagsttal zwischen Jagsthausen und Möckmühl-Züttlingen mit angrenzenden Gebietsteilen (1.25.057)* rd. 70 m westlich jenseits der A 81.

Die Biotope und Landschaftsschutzgebiete außerhalb des Plangebiets werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

Das Jagsttal und der Fluss selbst rd. 600 m südlich sind zugleich FFH-Gebiet *Untere Jagst und unterer Kocher (6721341)* und Vogelschutzgebiet *Jagst mit Seitentälern (6624401)*. Das Vogelschutzgebiet umfasst auch das Kessachtal rd. 280 m östlich des Plangebiets.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt.

Auswirkungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind nur für die Vögel zu erwarten.

Um sicher zu vermeiden, dass Vögel getötet oder verletzt werden, wird das Feldgehölz im Winterhalbjahr gerodet und das Gebiet regelmäßig gemäht im Vorfeld der Bebauung.

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebiets MÖCKMÜHL (SBR WAAG.) UND MÖCKMÜHL-RUCHSEN (BBR RUCHSEN) (125.121).

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Die Kessach fließt rd. 300 m östlich und mündet in die rd. 600 m südlich fließende Jagst.

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Wasser.

Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Auswirkungen siehe Kapitel 5 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima¹ und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt.

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung ge-

¹ z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

tragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Löhren“ hat die Ausweisung eines Gewerbegebietes, einer Abwasserbeseitigungsanlage und eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik zum Ziel.

Dazu werden vor allem Ackerflächen in Anspruch genommen und ein Feldgehölz gerodet, die anders als versiegelte und überbaute Flächen in der Lage sind, CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, wie oben beschrieben, eine andere.

Das Sondergebiet dient aber der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Mit der Errichtung des Gewerbegebietes werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Gemeinde empfohlen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Entsprechend werden auch Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, nicht festgesetzt.

Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage müssen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie sie im Sondergebiet geplant ist, wirkt ebenfalls dem Klimawandel entgegen.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik.

Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Im **Regionalplan**¹ ist der westliche Teil des Plangebiets als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan**² macht keine Flächendarstellung zum Gebiet. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

¹ Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006.

² Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern – Massenbachhausen: 9. Änderung d. 1. Fortschr. D. FNP, 2019

Der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**¹ zeigt den Hang zum Tal der Jagst hin rd. 70 m südwestlich des Plangebiets als Kernfläche bzw. –raum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Rd. 140 m nordöstlich jenseits der Autobahnraststätte liegt ein weiterer Komplex aus Kernflächen und –räumen, der kleine Streuobstbestände, Wiesen, Äcker und Gehölze umfasst.

Zwischen den beiden Komplexen verlaufen 500 m und 1000 m – Suchräume. Die Suchräume queren dabei sowohl die Autobahn A 81, als auch das an dieser liegende Plangebiet.

Der Biotopverbund ist bereits durch die Autobahn und angrenzende Strukturen (z.B. Raststätten) unterbrochen. Die Bebauung des Plangebiets fällt dem gegenüber nicht ins Gewicht, zumal die ebenfalls als Suchräume kartierten Flächen nördlich des Plangebiets durch die Festsetzungen nicht betroffen sind.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

¹ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 1 : 50.000³ beschreibt den Boden im Geltungsbereich als Pararendzina-Pelosol, Pelosol, Terra fusca und Pararendzina aus geringmächtigen, tonigsteinigen Fließerden über Karbonatgestein des Oberen Muschelkalks; daneben Rendzina, Pelosol-Rendzina und Braunerde-Rendzina auf Kalkstein.</p> <p>Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird gering bis mittel bewertet. Die Böden unter dem Lesesteinhaufen sowie in der Wegparzelle sind bereits durch Bodenverdichtung bzw. Befahren beeinträchtigt und die asphaltierten Wegeinmündungen erfüllt keine Bodenfunktionen mehr.</p>	<p>Rd. 4,2 ha werden zu einem Gewerbegebiet. In der rd. 3,3 ha großen überbaubaren Fläche gehen alle Bodenfunktionen verloren. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen, in denen die Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Privaten Grünflächen werden die Bodenfunktionen durch das Anlegen von Gräben beeinträchtigt.</p> <p>Im Westen wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Es werden Fundamente gebaut und Leitungen verlegt. Die Bodenfunktionen gehen auf versiegelten Flächen ganz verloren und werden z.T. durch die Verlegung der Leitungen beeinträchtigt.</p> <p>Auf der Fläche zur Abwasserbeseitigung im Südwesten wird ein Kombinationsbecken zur Zwischenpufferung und Aufbereitung des Niederschlagswassers gebaut. Die Bodenfunktionen gehen verloren.</p> <p>Am nördlichen und westlichen Gebietsrand entsteht eine Verkehrsfläche, in der die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p> <p>In der Nutzungsphase wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen. Indirekte, sekundäre, kumulative oder grenzüberschreitende negative Auswirkungen auf die Böden sind nicht zu erwarten.</p>

¹ u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

² Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

³ Geodatendienst des LRGB: Bodenkarte 1:50.000

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Wasser	
<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Gebiet ist Teil des Wasserhaushaltes. Auf der Ackerfläche versickern die Niederschläge teilweise im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Ein großer Teil fließt der Geländeneigung folgend Richtung Süden oberflächlich ab.</p> <p>Als hydrogeologische Einheit steht der Obere Muschelkalk an, ein Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit meist hoher bis mäßiger Durchlässigkeit.</p> <p>Das Gebiet wird mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.</p>	<p>Rd. 3,7 ha werden überbaut und versiegelt und gehen für die Grundwasserneubildung verloren. Die Beeinträchtigung ist erheblich.</p>
Schutzgut Luft und Klima	
<p>Das Plangebiet liegt auf einem schmalen Höhenrücken zwischen dem Tal der Jagst im Süden und dem Tal der Kessach im Osten. Auf den Offenlandflächen des kleinen Höhenrückens bildet sich in Strahlungsnächten Kaltluft, die in die Täler der Flüsse strömt und dabei auch Widdern durchquert.</p> <p>Durch den Verkehr auf der Autobahn A81 ist die entstehende Kaltluft durch Luftschadstoffe vorbelastet, die dann natürlich mit nach Widdern getragen werden.</p> <p>Das kleine, durch die Autobahn vorbelastete Kaltluftentstehungsgebiet wird mit einer geringen Bedeutung für das Schutzgut bewertet.</p>	<p>Eine direkt an die Autobahn angrenzende Teilfläche des Kaltluftentstehungsgebiets zwischen dem Ortsrand im Süden und der Raststätte im Norden geht verloren.</p> <p>Insgesamt ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation vor Ort zu rechnen.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<p>Acker mit sehr geringer und Graswege mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung Feldgehölz z.T. auf Lesesteinhausen mit hoher, Ruderalvegetation mit mittlerer Bedeutung Asphaltierte Wegeinmündungen ohne naturschutzfachliche Bedeutung</p> <p>Die Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und sind daher für die Tierwelt von geringer Bedeutung. Abhängig von der jeweiligen Feldfrucht finden Insekten und Kleinsäuger einen Lebensraum.</p> <p>Das Feldgehölz in der Ackerfläche erhöht den Strukturreichtum und bietet z.B. Vögeln Brutplätze.</p>	<p>Rd. 4,2 ha werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Davon sind rd. 3,3 ha überbaubar. Ein Feldgehölz wird gerodet. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen.</p> <p>Rd. 0,5 ha werden zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Fläche wird teilweise beim Bau von Fundamenten versiegelt. Die übrige Fläche wird eingesät. Es wird sich voraussichtlich wiesenähnliche Vegetation entwickeln.</p> <p>Auf rd. 0,1 ha entsteht eine Fläche zur Abwasserbeseitigung. Es ist ein Kombinationsbecken zur Aufbereitung und Zwischenpufferung von Niederschlagswasser vorgesehen.</p> <p>Entlang der nördlichen und westlichen Gebietsgrenze soll ein Wirtschaftsweg zur Erschließung der als Photovoltaikanlage vorgesehenen Fläche angelegt werden.</p> <p>Am Rand des Gewerbegebiets werden Ackerflächen in private Grünflächen umgewandelt, in denen z.T. Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen sind. Im Süden bleibt der ins Plangebiet wachsende Teil des Feldgehölzes erhalten.</p> <p>In der Bauphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (Zu- und Abfahrt, Bautätigkeiten) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus wirken können.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Autobahn und im Norden liegt die Raststätte. Die Störungen durch die Nutzung des neuen Gewerbe- und Sondergebietes werden nicht oder nur unwesentlich über die bisherigen Störungen durch den Verkehr hinausgehen.</p>
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>In den überbauten und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung der Ackerflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.
Schutzgut Landschaft	
<p>Nordwestlich von Widdern zieht sich ein schmaler Höhenrücken, der im Osten zum Tal der Kessach und im Süden zur Jagst hin abfällt. Auf der Hochfläche erstreckt sich noch kleinflächig halboffene Feldflur aus Äckern und Wiesen sowie kleinen Gehölzbeständen, die aber durch Straßen und Bebauung stark zergliedert ist. Im Westen verläuft die Autobahn A 81 mit der Autobahnbrücke im Südwesten. Im Norden liegt die Raststätte, im Süden zunächst Wohn- und später Gewerbeflächen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst einen großen Acker zentral auf der Hochfläche, der direkt an die Gehölze entlang der Autobahn grenzt.</p> <p>Die ländliche Feldflur nordwestlich von Widdern ist durch die Autobahn und angrenzende Bebauung (Raststätten) bereits stark zerschnitten und geprägt. Die Aufenthaltsqualität ist nur gering.</p> <p>Insgesamt wird das Landschaftsbild mit einer mittleren Bedeutung bewertet.</p>	<p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird die kleine Hochfläche nordwestlich von Widdern mit bis zu 20 m hohen Gebäuden bebaut. Die Beeinträchtigung ist erheblich.</p>
Biologische Vielfalt	
<p>Die biologische Vielfalt der Ackerflächen ist nur gering. Nur ein eingeschränktes Spektrum an Tier- und Pflanzenarten findet hier einen Lebensraum bzw. Wuchsort.</p> <p>Das kleine Feldgehölz erhöht die Strukturvielfalt im ansonsten offenen Gelände.</p> <p>Insgesamt wird die biologische Vielfalt im Geltungsbereich mit mittel bewertet.</p>	<p>Auf Grund der Nähe zu angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen (Autobahn, Raststätte) kommen bereits heute zahlreiche an Siedlungen angepasste Arten im Gebiet vor. Die Artenzusammensetzung wird sich daher durch die Bebauung und Umwandlung von Acker- in Grünflächen voraussichtlich nur leicht verschieben.</p> <p>Die biologische Vielfalt wird sich kaum verändern.</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</p>
<p>Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Die Böden des Ackers im Plangebiet weisen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. Solche Böden sollen vorrangig der nachhaltigen und wirtschaftlichen Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen.</p> <p>Auf Grund der Lage an der Autobahn und der Raststätte ist die Aufenthaltsqualität nur gering.</p>	<p>Rd. 5 ha Acker mit Böden mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit gehen zur landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Solche Böden sind zwar grundsätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, hier wird aber der Bereitstellung von Gewerbe- und Sondergebietsflächen der Vorzug gegeben.</p> <p>Es wird angestrebt, für Ausgleichsmaßnahmen keine bzw. so wenig wie möglich landwirtschaftlich hochwertige Flächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld sind keine archäologischen Funde oder sonstige Kulturgüter bekannt.</p>	<p>Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmal-schutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>Daneben gilt der § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DschG).</p>
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.</p>

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Die bisherige ackerbauliche Nutzung würde fortgeführt.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, gleichartigen Emissionen durch die angrenzende Autobahn hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Zum Ortsrand hin im Südosten ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen auf das für den Gewerbe- und Sonderbetrieb erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete entstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Gewerbe- und Sondergebietes werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Getrennte Erfassung und Ableitung von Niederschlagswasser
- Wasserdichte Beläge bei möglicher Wassergefährdung und wasserdurchlässige Beläge für sonstige befestigte Freiflächen
- Vorgezogene Gehölzrodung
- Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung
- Insektenschonende Beleuchtung
- Erhalt des im Süden kleinflächig in das Plangebiet wachsenden Teils des Feldgehölzes

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Baumpflanzungen auf dem Baugrundstück des Gewerbegebietes
- Einsaat, Baum- und Strauchpflanzungen in privaten Grünflächen
- Einsaat der Sondergebietsfläche

Durch die Ausgleichsmaßnahme im Geltungsbereich werden die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie in das Landschaftsbild teilweise ausgeglichen.

Außerhalb des Geltungsbereichs wird folgende Maßnahme zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Pflanzung eines Feldgehölzes
- Zuordnung von Waldrefugien

Durch die Pflanzung des Gehölzes wird der Verlust des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölz im Gewann 'Löhren'“ vollständig und der naturschutzrechtliche Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie in das Landschaftsbild teilweise ausgeglichen.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird über die Zuordnung der Waldrefugien vollständig ausgeglichen.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹.

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Schmutzwasserableitung wird an das bestehende Kanalsystem am Ortsrand angeschlossen. Das Niederschlagswasser auf den Hofflächen des Gewerbegebiets soll über Gräben gesammelt einer Anlage zugeführt werden. Dort wird es zwischengepuffert und aufbereitet. Anschließend wird das Niederschlagswasser dem bestehenden Grabensystem entlang der Zufahrtsstraße am Gebietsrand gedrosselt zugeleitet und von dort aus gelangt es in die Jagst.

Abfälle werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Durch die Schaffung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Nutzung erneuerbarer Energien im Gegenteil gefördert.

Gebäude müssen so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Im Anschluss an bereits vorhandene Störfaktoren (Autobahn) werden gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, um die Wirtschaftskraft der strukturschwachen Gemeinde zu fördern und das Angebot an Arbeitsplätzen vor Ort zu erhalten und zu verbessern. Auf Grund der konkreten Aussiedlungsabsichten eines Gewerbegebiets wird zusätzlich ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen. Dies dient gleichzeitig der Abdeckung des gestiegenen Bedarfs an erneuerbaren Energien.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.²

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet und als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik festgesetzt. Der bestehende Grasweg an der nördlichen und westlichen Gebietsgrenze wird zum Wirtschaftsweg ausgebaut. Der Weg soll wie bisher in die Zufahrtsstraße zur Autobahnraststätte im Osten münden. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind¹.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089*
- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 162 Rothenburg ob der Tauber, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Bad Godesberg, 1962*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), (Hrsg.): Hydrogeologische Karte 1:350.000, Abruf am 20.07.2020*
- *LGRB, (Hrsg.): Geologische Karte 1:50.000, Abruf am 20.07.2020*
- *LGRB, (Hrsg.): Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, Abruf am 20.07.2020*
- *LGRB, (Hrsg.): Bodenkarte 1:50.000, Abruf am 20.07.2020*
- *LUBW, (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006*
- *LUBW, (Hrsg.): Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe*
- *LUBW: Räumliche Information und Planungssystem*
- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002*
- *Regionalverband Heilbronn-Franken, Regionalplan Raumnutzungskarte, Juni 2006*
- *Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl – Jagsthausen – Roigheim – Widdern: 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplans*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001*

Fachbeitrag Artenschutz:

- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf <http://lubw.de>.*

¹ zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Stadt Widdern stellt den Bebauungsplan „Löhren“ auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet und ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von rd 5,22 ha umfasst überwiegend Ackerflächen. In dem Acker steht ein kleines Feldgehölz und am Rand verlaufen Graswege bzw. Ruderalstreifen. Am südlichen Rand wachsen einzelne Sträucher des angrenzenden Feldgehölzes in das Plangbiet ein.

Die biologische Vielfalt wird insgesamt als mittel bewertet.

Die Böden im Gebiet weisen eine geringe bis mittlere Erfüllung der Bodenfunktionen auf. Im Bereich des Lesesteinhaufens und der Wegparzelle sind die Bodenfunktionen durch Bodenumgestaltung und Verdichtung beeinträchtigt. Die asphaltierten Wegeinmündungen erfüllt keine Bodenfunktionen mehr.

Auf den überbaubaren Flächen verliert der Boden bei Umsetzung der Planung sämtliche Bodenfunktionen. Durch die Bodenumgestaltung oder das Verlegen von Leitungen und Gräben in den nicht überbaubaren Flächen und Grünflächen gehen Bodenfunktionen teilweise oder auch dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind erheblich.

Die Flächen, die für die Überbauung und Erschließung beansprucht werden, gehen als Lebensraum bzw. Wuchsort für Pflanzen und Tiere verloren. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Eingriff kann über Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich nur teilweise ausgeglichen werden.

Flächen mittlerer Bedeutung für das Grundwasser werden großflächig überbaut. Die Beeinträchtigung ist erheblich.

Eine an die Autobahn grenzende Teilfläche des kleinen, durch Verkehrsemissionen stark vorbelasteten Kaltluftentstehungsgebietes geht verloren. Die klimatische Situation in Widdern wird sich nicht verschlechtern.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird die kleine Hochfläche nordwestlich von Widdern mit bis zu 20 m hohen Gebäuden bebaut. Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt. Festsetzungen bzw. Hinweise zur Dach- und Fassadengestaltung, Werbeanlagen und Dachbegrünung sowie zur Bepflanzung der privaten Grünflächen gleichen den Eingriff teilweise aus.

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind Maßnahmen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf ge-

setzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

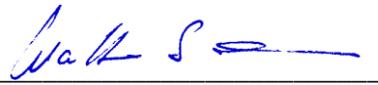
Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Grundwasser, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können nicht durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden.

Auch der Verlust des als gesetzlich geschützter Biotop bewerteten Feldgehölzes muss außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Es wird ein mindestens 870 m² großes Feldgehölz neu angepflanzt. Die Pflanzung des Gehölzes gleicht auch den naturschutzrechtlichen Eingriff teilweise aus.

Der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits erfolgt durch die Zuordnung von Waldrefugien.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

Mosbach, den 19.02.2021



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG